

Vaterschaftsanerkennung

Wenn Sie der Vater eines nicht ehelichen Kindes sind, können Sie die Vaterschaft anerkennen. Die Anerkennung der Vaterschaft muss öffentlich beurkundet werden.

Bei welcher zuständigen Stelle sie dies erklären und beurkunden lassen, bleibt Ihnen überlassen.

Zuständige Stellen

- das Standesamt Göppingen oder
- das Kreisjugendamt Göppingen (Lorcher Str. 6 in Göppingen beim Landratsamt)
- jedes Amtsgericht oder
- jeder Notar

Voraussetzung

Das Kind hat rechtlich gesehen noch keinen Vater. Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, ist die Anerkennung der Vaterschaft nicht wirksam.

Verfahrensablauf

Die Anerkennung der Vaterschaft müssen Sie persönlich in Anwesenheit einer Urkundsperson erklären. Sie können sich nicht durch Dritte vertreten lassen. Sind Sie minderjährig, müssen auch Ihre gesetzlichen Vertreter der Anerkennung zustimmen.

Für die Anerkennung der Vaterschaft ist immer die Zustimmung der Mutter des Kindes erforderlich.

Ist die Mutter **minderjährig**, ist neben ihrer Zustimmung auch die ihres gesetzlichen Vertreters notwendig. In diesem Fall ist das Kreisjugendamt Göppingen für die Entgegennahme der Erklärung zuständig.

Hinweis: Die Eltern können die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmungserklärung gemeinsam, aber auch getrennt voneinander vornehmen. Die Anerkennung der Vaterschaft wird jedoch erst wirksam, wenn alle erforderlichen Zustimmungen erfolgt sind.

Nach der Beurkundung werden beglaubigte Abschriften der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmungserklärung der Mutter an das Standesamt des Geburtsortes des Kindes übermittelt.

Wenn die Vaterschaft bereits vor der Geburt anerkannt wird, wird der Name des Vaters auch in die Geburtsurkunde eingetragen. Erfolgt die Anerkennung nach der Geburt, muss eine neue Geburtsurkunde ausgestellt werden.

Erforderliche Unterlagen

- für die Anerkennungserklärung des Vaters:
 - Personalausweis oder Reisepass des Vaters
 - vor der Geburt: Nachweis des voraussichtlichen Geburtsdatums des Kindes (z.B. Mutterpass)
 - nach der Geburt: Geburtsurkunde des Kindes
- für die Zustimmungserklärung der Mutter:
 - Personalausweis oder Reisepass der Mutter
 - wenn die Zustimmung getrennt von der Anerkennung der Vaterschaft erfolgt: beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung des Vaters
 - vor der Geburt: Nachweis des voraussichtlichen Geburtsdatums des Kindes (z.B. Mutterpass)
 - nach der Geburt: Geburtsurkunde des Kindes

Hinweis: Im Einzelfall können weitere Unterlagen verlangt werden. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der zuständigen Stelle.

Fristen:

Die Anerkennung der Vaterschaft ist jederzeit – auch schon **vor der Geburt** des Kindes – möglich. Rechtsfolgen der Anerkennung (z.B. Unterhaltsansprüche, Staatsangehörigkeit des Kindes) können jedoch erst geltend gemacht werden, wenn die Anerkennung wirksam ist.

Sonstiges:

Eine Anerkennung der Vaterschaft können Sie widerrufen, wenn diese ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Mutter des Kindes der Vaterschaftsanerkennung ein Jahr lang nicht zugestimmt hat.

Tipp: Wenn Sie die Anerkennung der Vaterschaft beim zuständigen Jugendamt vornehmen, können Sie gleichzeitig auch eine Erklärung über das Sorgerecht abgeben.

Kosten:

Beim Jugendamt oder Standesamt erfolgt die Beurkundung der Vaterschaft gebührenfrei. Die Beurkundung beim Notar oder Amtsgericht ist hingegen kostenpflichtig.